



Erreichen der Volljährigkeit

IV-Leistungen, Erwachsenenschutz-Massnahmen und Schulaustritt

Ihrem Kind steht der baldige Austritt aus der Schule bevor.

Mit Übertritt ins Erwachsenenalter, bei Erreichen des 18. Altersjahres, ändern sich die Ansprüche bei der IV.

Mit der Erreichung der Volljährigkeit ist ihr Kind voll und ganz handlungsfähig, das heisst, es kann mit seiner Unterschrift Rechte und Pflichten eingehen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die Anschlussmöglichkeiten nach der Schule, die Leistungen der IV und die Möglichkeit der Erwachsenenschutz-Massnahmen informieren und aufzeigen, welche Schritte Sie zu unternehmen haben.

Inhalt	Seite
Austritt aus der Schule	3
Leistungen der Invalidenversicherung	4
Volljährigkeit / Erwachsenenschutz Massnahmen	6
Individuelle Bedarfsermittlung	8
Betreuungsgutschriften bei pflegebedürftigen Kindern	8
Wichtige Adressen	9
Angebote der Beratungsstelle der Stiftung Mosaik	10

Austritt aus der Schule

Nach dem Austritt aus der Schule gibt es 2 Möglichkeiten

a) Berufliche Massnahmen der IV

Zuständig ist die IV-Berufsberatung; sie ist verantwortlich für die Suche und Auswahl von Ausbildungsplätzen.

Während der Ausbildung erhalten die Jugendlichen ein IV-Taggeld. Nach Beendigung der Ausbildung wird das Taggeld in eine Rente umgewandelt.

Leistungen der Invalidenversicherung müssen durch die Betroffenen, resp. deren gesetzliche Vertreter, schriftlich bei der IV beantragt werden.

b) Betreute Tagesgestaltung

Ist im Anschluss an die Schule der Wechsel in eine betreute Tagesgestaltung angezeigt, ist die Beratungsstelle der Stiftung Mosaik für das Finden eines geeigneten Platzes behilflich.

Die Jugendlichen erhalten ab dem 18. Altersjahr eine IV-Rente. Das Rentengesuch muss durch die Eltern, oder durch die gesetzliche Vertretung, schriftlich bei der IV gestellt werden.

Tagesbetreuungsplätze

Beschäftigungs- und Tagesstätten bieten eine betreute Tagesgestaltung, jedoch keine Wohnplätze an, d.h. abends und am Wochenende sind die jungen Erwachsenen zu Hause.

Wohnheim mit integrierter Tagesgestaltung

In Wohnheimen mit integrierter Tagesgestaltung wohnen und arbeiten die Menschen mit einer Behinderung am selben Ort. Sie können die Wochenenden und Ferien, nach Absprache, zu Hause bei ihren Angehörigen verbringen.

Der Entscheid, welche der beiden Möglichkeiten (berufliche Massnahmen oder betreute Tagesgestaltung) in Frage kommt, richtet sich nach den individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten der jungen Erwachsenen.

Leistungen der Invalidenversicherung

Medizinische Massnahmen

Nach dem vollendeten 20. Altersjahr gewährt die IV keine medizinischen Massnahmen. Die Behandlungskosten werden dann von der Kranken- bzw. Unfallversicherung übernommen.

IV-Rente

6 Monate vor dem Erreichen des 18. Altersjahres muss die Rente für Erwachsene durch die Betroffenen, resp. deren gesetzliche Vertreter, beantragt werden. Dies auch, wenn ihr Kind über das 18. Altersjahr hinaus in der Schule bleibt.

Die Anmeldung erfolgt mit dem Formular „Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration/Rente“ und muss bei der IV-Stelle Baselland eingereicht werden.

Die IV-Rente wird dauerhaft, d.h. bis zur Veränderung der Erwerbsfähigkeit ausbezahlt.

Hilflosenentschädigung (HE)

Voraussetzung:

Unterstützung durch Drittpersonen in den Lebensverrichtungen. Die Hilflosenentschädigung (HE) wird in drei Grade unterteilt (leicht, mittel, schwer). Die Hilflosigkeit muss mindestens ein Jahr bestehen, bevor ein Anspruch besteht.

Die HE für Erwachsene wird monatlich ausbezahlt und ist einkommensunabhängig. Die Rechnung entfällt bei Erwachsenen.

Die Anmeldung erfolgt mit dem IV-Formular „Anmeldung und Fragebogen für eine Hilflosenentschädigung“ durch die Betroffenen, resp. deren gesetzliche Vertreter.

Die HE wird unbegrenzt ausbezahlt, resp. bis zu einer allfälligen Veränderung des Gesundheitszustandes.

Falls bereits als Minderjährige/r ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung bestand, kann man dies auf dem Formular „Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration/Rente“ vermerken. Dann wird der Anspruch im Erwachsenenalter geprüft.

Assistenzbeitrag (AB)

Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die auf regelmässige Hilfe angewiesen sind, aber dennoch zu Hause leben möchten, können den Assistenzbeitrag beantragen.

Vor Volljährigkeit prüfen, da Besitzstandswahrung.

Ergänzungsleistungen (EL)

Für Bezüger einer IV-Rente oder eines IV-Taggeldes von mehr als 6 Monaten werden für Menschen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen Ergänzungsleistungen (EL) ausbezahlt. Auch können gewisse Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden.

Um EL zu erhalten, muss das Formular „Anmeldung für Ergänzungsleistungen“ von Betroffenen, resp. deren gesetzliche Vertreter, bei der AHV-Gemeindezweigstelle eingereicht werden.

IV-Taggeld

Von der Invalidenversicherung werden während Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen ein IV-Taggeld bezahlt.

Volljährigkeit / Erwachsenenschutz Massnahmen

Mit Erreichen des 18. Altersjahres erlangen Jugendliche die Volljährigkeit.

Sind Personen nicht in der Lage, ihre administrativen und finanziellen Angelegenheiten selber zu regeln, stellt sich die Frage der rechtlichen Vertretung durch eine Beistandschaft.

Generell gilt, dass eine Beistandschaft immer nur dann angeordnet werden soll, **wenn der Schutz einer Person nicht auf andere Art erreicht** werden kann. Ist eine Beistandschaft nötig, dann soll die betroffene Person nicht unnötig eingeschränkt werden. Die Massnahme darf weder stärker noch schwächer als erforderlich in die Rechtstellung der betroffenen Person eingreifen. Dies kann durch eine „massgeschneiderte“ Beistandschaft, wie sie das neue Erwachsenenschutzrecht vorsieht, erreicht werden.

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Beistandschaft entweder von Amtes wegen oder auf Antrag einer betroffenen oder einer nahestehenden Person an.

Folgende Beistandschaften sind im neuen Erwachsenenschutzgesetz ab dem 01.01.2013 möglich:

Die Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

Die Begleitbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person nicht ein, so dass diese **weiterhin selbständig handelt**. Der Begleitbeistand übt nur eine gewisse Kontrolle aus und berät die betroffene Person.

Die Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 + Art. 395 ZGB)

Bei dieser Beistandschaft kann der Beistand Handlungen vornehmen, die sich die verbeiständete Person gefallen lassen muss. Die Handlungsfähigkeit ist nicht eingeschränkt, ausser die Behörde benennt gewisse Angelegenheiten, die ausschliesslich vom Beistand besorgt werden dürfen. (Zum Beispiel: Einkommens- und Vermögensverwaltung.)

Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

Wenn die Gefahr besteht, dass eine Person Rechtshandlungen zu ihrem Schaden vornimmt (z.B. durch Eingehen finanzieller Verpflichtungen, die sie sich nicht leisten kann, oder durch Abschluss unvorteilhafter Geschäfte), kann die Behörde eine Mitwirkungsbeistandschaft errichten. Im Gegensatz zum Vertretungsbeistand ist der Mitwirkungsbeistand aber **nicht gesetzlicher Vertreter**. Er kann deshalb nicht für, **sondern nur mit der betroffenen Person handeln**. Da die verbeiständete Person aufgrund der Mitwirkungsbeistandschaft aber ebenfalls nicht mehr alleine gültig handeln kann, wird **ihre Handlungsfähigkeit entsprechend beschränkt**.

Die umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

Eine umfassende Beistandschaft wird dann angeordnet, wenn eine besonders ausgeprägte Hilfsbedürftigkeit besteht. Der eingesetzte Beistand hat sich dann um alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs zu kümmern. Er vertritt die verbeiständete Person bei allen Rechtsgeschäften.

Mit der Errichtung einer umfassenden Beistandschaft **entfällt die Handlungsfähigkeit** von Gesetzes wegen.

Wichtige Hinweise

- Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und die entsprechenden Verfahren sind für Laien nicht immer ganz einfach zu verstehen. Eltern von behinderten Kindern oder Angehörige von Betroffenen sind in den unten stehenden Fragen oft verunsichert.
 - Muss eine Massnahme beantragt werden?
 - Wann ist eine Massnahme angezeigt und geeignet?
 - Wer soll die Erwachsenenschutzbehörde kontaktieren?
- Grundsätzlich muss, gemäss Erwachsenenschutzgesetz (Art. 390 ZGB), jede Person, die ihre persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten nicht selber besorgen kann, unter Beistandschaft gestellt werden, ausser sie hat vorgängig, mittels Vorsorgeauftrag, eine Drittperson bestimmt, welche sie in den oben genannten Fällen vertreten soll.
- In der Praxis verhält es sich so, dass die Erwachsenenschutzbehörde nicht von sich aus tätig wird, um zu klären, ob eine Person nach der Volljährigkeit urteilsfähig ist. Wenn weder die Eltern noch andere Personen, welche von der Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person Kenntnis haben, eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde machen, gilt die Person als handlungsfähig mit all ihren rechtlichen Folgen.
- Oftmals beantragen Eltern keine Erwachsenenschutzmassnahmen für ihr volljähriges Kind und erledigen alle administrativen und finanziellen Aufgaben ohne entsprechende Bevollmächtigung. Mehr und mehr verweigern Banken und Ämter diese rechtlich unzulässigen Geschäfte und verlangen eine entsprechende Vollmacht der Erwachsenenschutzbehörde (KESB), welche die Vertretung regelt.
- Welche Massnahme erforderlich und geeignet ist, um den Schwächezustand der betroffenen Person zu beheben, wird durch die KESB geklärt. Sie ist auch zuständig für die Einsetzung einer fähigen Person, welche für dieses Amt geeignet ist. Die betroffene Person und Angehörige haben ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.

Wir empfehlen, auch aufgrund der vorgängigen Ausführungen, die rechtliche Vertretung rechtzeitig zu regeln, um sich Unannehmlichkeiten mit Post, Banken, Versicherungen und Amtsstellen zu ersparen.

Individuelle Bedarfsermittlung

Wenn die Jugendlichen vom Sonderschulbereich in den Erwachsenenbereich übertreten, müssen sie die individuelle Bedarfsermittlung anmelden und ausfüllen. Individuelle Bedarfsermittlung ist ein Instrument in den Kantonen BL/BS mithilfe dessen der Betreuungsbedarf der Person ermittelt werden kann. Dies anhand eines Fragebogens zu Selbst- und Fremdeinschätzung. Anhand der individuellen Bedarfsermittlung wird festgelegt, welche Finanzen die Person vom Kanton zur Verfügung hat für Wohn- und/oder Arbeitsangebote.

Die Anmeldung erfolgt mit dem Formular „Anmeldung zur Individuellen Bedarfsermittlung“ und ist einzureichen beim Kanton (Amt für Kind, Jugend- und Behindertenangebote).

Die Informations- und Beratungsstelle der Stiftung Mosaik (INBES) ist behilflich bei:

- Information, Beratung, Befähigung und Assistenz bei der Individuellen Bedarfsermittlung
- Unterstützung bei der Formulierung der Selbsteinschätzung bei IBB*plus* oder IHP
- Unterstützung bei der Suche einer geeigneten Person für die fachliche Sicht im IHP
- Bei Bedarf Teilnahme an Abklärungsgesprächen
- Unterstützung bei der Wahl eines passenden Angebotes

Betreuungsgutschriften bei pflegebedürftigen Kindern

Betreuungsgutschriften können angemeldet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Pflegebedürftige Verwandte, die in der Nähe wohnen (PflegerIn und Pflegebedürftige dürfen nicht weiter als 30km auseinanderwohnen).
- Pflegebedürftige Person hat Anspruch auf eine HE

Für ein pflegebedürftiges Kind können nicht gleichzeitig Erziehungs- und Betreuungsgutschriften angemeldet sein. Es ist aber möglich, dass für ein pflegebedürftiges Kind bis zum 16. Altersjahr Erziehungs- und anschliessend Betreuungsgutschriften gewährt werden.

Die Betreuungsgutschriften sind keine Geldleistung, sondern Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen. Eine „Gutschrift“ auf das individuelle AHV-Konto.

Es ist eine jährliche Anmeldung bei der Ausgleichskasse notwendig.

Wichtige Adressen

- **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**
(bei Gemeindeverwaltung erfragen)
oder
www.kesb-bl.ch
- **Sozialversicherungsanstalt Baselland**
IV-Stelle Baselland
Hauptstrasse 109
4102 Binningen
061 425 25 25
www.sva-bl.ch

Auf der Homepage der Sozialversicherungsanstalt finden Sie auch die Anmeldeformulare und sonstige wichtige Informationen.

Angebote der Beratungsstelle der Stiftung Mosaik

Zu den Dienstleistungsangeboten der Beratungsstelle gehören:

- Beratung bei persönlichen Anliegen in Zusammenhang mit einer Krankheit, einer Behinderung oder bei Fragen bezüglich Erwachsenenschutzmassnahmen.
- Auskunftserteilung über die Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungen, speziell der Invalidenversicherung, und Unterstützung beim Geltendmachen der Ansprüche.
- Information über Schulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Arbeitsplätze und Wohnformen, Beratung und Begleitung bei der Wahl des entsprechenden Angebotes.
- Organisieren von Angeboten für die Pflege, Betreuung und Assistenz.
- Leisten oder Vermittlung von finanziellen Beiträgen bei behinderungsbedingten finanziellen Notlagen.
- Unterstützung von Betroffenen bei der Wahl von Hilfsmitteln und der Planung von Wohnungsanpassungen sowie deren Finanzierung.
- Vermittlung von Freizeit-, Erholungs- oder Entlastungsmöglichkeiten.

Kontaktadresse der Beratungsstelle Stiftung Mosaik sowie der INBES siehe nächste Seite.

Beratungsstelle
www.stiftungmosaik.ch



Stiftung Mosaik
Beratungsstelle
Hohenrainstrasse 12c
4133 Pratteln
058 775 28 00
info@stiftungmosaik.ch

Stiftung Mosaik
INBES BL
Hohenrainstrasse 12c
4133 Pratteln
058 775 28 00
inbes@stiftungmosaik.ch

Stiftung Mosaik
INBES BS
Bachlettenstrasse 12
4054 Basel
058 775 28 00
inbes@stiftungmosaik.ch

06.12.2021